

Satzung vom _____ zur 17. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt
Leverkusen vom 28. November 1975

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in
der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW
2023) zuletzt geändert durch Art. I Ges. v. 30.09.2009 (GV NRW S. 380) und der §§ 4, 5
und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.
Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom
30.09.2009 (GV NRW S. 394)

hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung
beschlossen:

I. Änderungen:

Der Gebührentarif zu § 1 der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Leverkusen vom
28. November 1975 wird wie folgt neu gefasst:

<u>1. Grabstellengebühren</u>			<u>Gebühr</u>
1.1	Erdreihengräber für Personen über 5 Jahre	je Jahr	53,62 €
1.2	Erdreihengräber für Personen unter 5 Jahre	je Jahr	34,69 €
1.3	Erdwahlgräber	je Jahr	72,63 €
1.4	Erdwahlgräber in besonderer Lage	je Jahr	89,36 €
1.5	Sondergrabstätten je m ²	je Jahr	54,43 €
1.6	Anonyme Erdgräber	je Jahr	52,56 €
1.7	Erdreihengrab Gemeinschaftshain	je Jahr	57,04 €
1.8	Urnenreihengräber	je Jahr	39,42 €
1.9	Urnenwahlgräber	je Jahr	56,68 €
1.10	Kolumbarien je Kammer	je Jahr	63,17 €
1.11	Anonyme Urnengräber	je Jahr	32,33 €
1.12	Urnenreihengrab Gemeinschaftshain	je Jahr	40,40 €
1.13	Urnenreihengrab Ruhegarten	je Jahr	34,18 €

2. Beisetzungs- und Aufbettungsgebühren

Mit den Beisetzungs- und Aufbettungsgebühren sind abgegolten:

Ausheben des Grabes, Benutzung des Sargwagens, Führen des Leichenzuges, Schließen und Einebnen des Grabes

		<u>Gebühr</u>
2.1	Reihengräber und Reihengräber Gemeinschaftshain für Personen über 5 Jahre	Erdbestattungen 549,74 €
2.2	anonyme Erdgräber	Erdbestattungen 570,54 €
2.3	Reihengräber und Reihengräber Gemeinschaftshain für Personen unter 5 Jahre	Erdbestattungen 274,87 €
2.4	Wahlgräber oder Wahlgräber in bes. Lage für Personen über 5 Jahre	Erdbestattungen 671,32 €
2.5	Wahlgräber oder Wahlgräber in bes. Lage für Personen unter 5 Jahre	Erdbestattungen 335,66 €
2.6	Tiefengräber (Wahlgräber oder Wahlgräber in bes. Lage) für Personen über 5 Jahre	Erdbestattungen 868,30 €
2.7	Tiefengräber (Wahlgräber oder Wahlgräber in bes. Lage) für Personen unter 5 Jahre	Erdbestattungen 434,15 €
2.8	Reihengräber, Wahlgräber, anonyme Gräber, Gemeinschaftshain und Ruhegarten	Urnenbeisetzungen 131,70 €
2.9	Kolumbarien	Urnenbeisetzungen 49,29 €

Bei Aufbettungen von Kindern unter 1 Jahr zu Verwandten vor Ablauf der Ruhefrist sind folgende Gebühren zu entrichten:

2.10	in einem Reihengrab	115,57 €
2.11	in einem Wahlgrab	141,39 €

3. Gebühren für sonstige Leistungen auf den Friedhöfen

	<u>Gebühr</u>
3.1 Benutzug der Trauerhalle	147,89 €
3.2 Benutzug des Sezierraumes	171,96 €
3.3 Abdeckung des Erdaushubes und Ausschlagen der Gräber mit Matten	je Mattensatz 8,07 €
3.4 <u>Umbettungen und Ausgrabungen</u> Für die Erteilung der Genehmigung und Beaufsichtigung der Umbettung oder Ausgrabung durch das Friedhofpersonal	
3.4.1 von einer Leiche	53,32 €
3.4.2 von einer Urne	26,66 €
3.5 <u>Gebühr für die Rückgabe von Nutzungsrechten</u> Für die Mahd, Laubfegearbeiten und sonstige Unterhaltungsarbeiten bis zum Ablauf der Ruhefrist	
	je Jahr und m ² 6,56 €
3.6 Für die Prüfung eines Antrages auf Errichtung von Grabdenkmälern oder anderer baulicher Anlagen auf Gräbern ist bei Einzelgräbern, mehrstelligen Grabstellen und Urnengräbern folgende Gebühr zu entrichten: Die Gebühr beinhaltet auch die laufenden Kontrollen auf Standfestigkeit.	18,15 €

4. Ablehnung und Rücknahme von Anträgen auf Verwaltungsleistungen

Wird der Antrag auf Verwaltungsleistungen abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so können nach Fortschritt der Verwaltungsleistungen bis zu 75 % der Gebühr erhoben werden.

II. Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010
in Kraft.